

Lahme Kuh ist nicht gleich lahme Kuh – Wie ist das Vorgehen, wenn eine lahme Kuh geschlachtet werden soll?

Aus aktuellem Anlass möchten wir diesen schwierigen Themenkreis aufgreifen und über mögliche Vorgehensweisen informieren, wenn eine lahme Kuh geschlachtet werden soll.

Grundsätzlich dürfen Tiere nur transportiert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Transport ohne Schaden überstehen. Durch den Tiertransport dürfen keine zusätzlichen Schäden oder Verletzungen entstehen bzw. die bisherigen Schäden oder Verletzungen dürfen sich nicht verschlechtern.

Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier transportfähig ist oder nicht, und stellt ein Zeugnis aus. Damit wird der Bauer entlastet.

Besondere Vorsichtsmassnahmen wie separate Abteile, ausreichend Einstreu, möglichst flache Rampen und kurze Transportwege sind bei hoch trächtigen Tieren und Tieren, die kurz zuvor geboren haben, sowie bei Jungtieren, die von ihren Eltern abhängig sind, und geschwächten Tieren zu treffen. Unter mindestens denselben Vorsichtsmass-

nahmen dürfen verletzte und kranke Tiere zwecks Behandlung oder Schlachtung so weit wie nötig transportiert werden.

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Tieren

Transportfähig mit Einschränkung für den Transporteur sind Tiere: (Diese Tiere sind separiert oder in separaten Abteilen, bei angepasster Einstreu und für das Tier idealen klimatischen Bedingungen und regelmässiger Überwachung durch den Transporteur zu transportieren.)

- die hochträchtig sind oder kurz zuvor geboren haben: diese Tiere sind besonders vorsichtig zu transportieren.
- mit leichter Einschränkung am Bewegungsapparat: das Tier belastet beim Gehen zum Beispiel aufgrund des Alters, der Nutzung, eines Klauenleidens oder einer leichten Gelenkentzündung nicht alle vier Beine gleichmässig.
- mit kleinen Hautverletzungen: die Haut ist grossflächig geschürft oder durchtrennt und kann leicht bluten.
- mit kleinen Abszessen: welche einen leichten Ausfluss haben können.
- mit leichten Lungenproblemen ohne Fieber, denn Atemweg- oder Lungenprobleme können sich beim Transport massiv verschlechtern.
- mit leichten Organvorfällen: bis maximal 10 cm Ausstülpung.



Die Schlachtung von lahmen Kühen stellt ein schwieriges Thema dar. Bild: Strickhof

Transportfähig mit Einschränkung in einem speziell dazu eingerichteten Fahrzeug sind Tiere: (Die Transportfähigkeit dieser Tiere muss von einer Tierärztin oder einem Tierarzt erstellt werden. Im Fahrzeug dürfen keine weiteren Tiere mitgeführt werden.)

- mit einem fixierten Knochenbruch: wenn dies von einer Tierärztin oder einem Tierarzt fachgerecht durchgeführt wurde, **in eine Klinik oder zur Schlachtung.**
- mit Geburts- oder inneren Verletzungen: welche durch den Tierarzt versorgt wurden, **in eine Klinik oder zur Schlachtung.**
- die nicht gehfähig sind: welche durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt

versorgt wurden, **mit einem Spezialfahrzeug in eine Klinik oder zur Schlachtung.**

- mit Organvorfällen: welche durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt versorgt wurden, **mit einem dazu speziell eingerichteten Fahrzeug in eine Klinik oder zur Schlachtung.**
- die festgelegen waren: welche selber in das Fahrzeug gehen können.

Transportunfähig sind Tiere:

(Unabhängig vom Fahrzeug und der Distanz zum Bestimmungsort.)

Welche nicht durch einen Tierarzt behandelt und als transportfähig beurteilt wurden, wie z.B.:

- offene Knochenbrüche mit Blutungen,

- offene Wunden, die eine Körperhöhle eröffnen wie z.B. Brust-, Bauch- oder Schädelhöhle,
- innere Organe wie Därme, Magen, Gebärmutter von aussen gut sichtbar sind. (mind. 10 cm)
- festliegende Tiere, welche nicht mehr gehen können

Weitere Erklärungen und Ausführungen entnehmen Sie dem folgenden Link zur «Fachinformation Tierschutz» des BLV: https://www.viehhandel-schweiz.ch/fileadmin/files/News/Fachinformation_Tiertransport_d.pdf

Tieren, denen ein Transport nicht mehr zugemutet werden kann (sei es, dass sie gehunfähig sind bzw. festliegen, unmittelbar vor der Geburt stehen oder eine Fraktur aufweisen, welche nicht stabilisiert werden kann), können zu Hause auf dem Betrieb von einem Metzger fachgerecht betäubt und entblutet werden und innerhalb der Frist von 45 Minuten in ein Schlachtlokal transportiert werden. Dort kann der Schlachttierkörper dann weiter verarbeitet werden und durchaus bankwürdig sein. ■

«Über die Transportfähigkeit entscheidet der Tierarzt. Der Bauer wird somit entlastet.»

Dr. med. vet.
Simone Weiss

